GEMEINDE Hedingen

Abteilung Soziales

Reglement
über die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Hedingen an die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung

Vom Gemeinderat festgesetzt am 24. Oktober 2023
Von der Schulpflege verabschiedet am 13. November 2023

---

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Einheitsgemeinde Hedingen an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung.

2 Über Beiträge an weitere Angebote und Dienstleistungen wird im Einzelfall und aufgrund der jeweils vorliegen den besonderen Verhältnisse entschieden.

3 Mit diesem Reglement fördert die Gemeinde Hedingen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit

§ 2 Anspruchsberechtigung

1 Beiträge werden nur an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Hedingen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

2 Beiträge werden für Kinder ab dem 4. Monat bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.

3 Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Haushalts.

4 Leben unverheiratete bzw. geschiedene Eltern zusammen oder alleinerziehende Personen zusammen mit einem Partner (Konkubinat), ist die Leistungsfähigkeit beider Personen zu berücksichtigen.

5 Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren diejenigen beiden Eltern voraus.

6 Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig

§ 3 Erwerbstätigkeit

1 Die familienexterne Betreuung muss grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit notwendig sein.

2 Bei verheirateten Personen oder unverheirateten Eltern, die gemeinsam mit ihren gemeinsamen Kindern zusammenwohnen, muss diese Bedingung für beide Personen während der Betreuungszeit gleichzeitig erfüllt sein. Bei Alleinerziehenden muss während der Betreuungszeit zusätzlich zur Erwerbstätigkeit die Obhutspflicht bestehen.

3 Die Bedingung der Erwerbstätigkeit ist gleichermassen erfüllt, wenn

a) am Betreuungstag regelmässig eine Ausbildung absolviert wird, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines bestimmten Berufs zu erlernen, der den späteren Unterhalt der Familie sichern kann.

b) am Betreuungstag regelmässig eine Weiterbildung zur Erhaltung und/oder Sicherung der erreichten beruflichen Stellung oder zum Aufstieg in eine gehobenere Stellung im angestammten Beruf absolviert wird.

c) am Betreuungstag eine krankheits- oder unfallbedingte, vorübergehende Abwesenheit von der Arbeitstätigkeit vorliegt, solange die Auszahlung von Taggeldern nachgewiesen wird.

d) der Antragsteller am Betreuungstag auf Arbeitssuche ist, solange Erwerbsausfallentschädigungen durch die Arbeitslosenversicherung nachgewiesen sind.

e) die Übernahme der Kinderbetreuung aufgrund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen eines Elternteils nicht möglich ist, sofern dies aufgrund eines ärztlichen Attests bestätigt wird.

f) weitere objektiv begründete Situationen gegeben sind, welche die familienexterne Betreuung im Sinne dieses Artikels erfüllen.

4 Die familienexterne Betreuung wird ausnahmsweise auch vor der Aufnahme oder nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder ihr gleichgesetzten Situation berücksichtigt, sofern diese aufgrund von objektiven Kriterien (z.B. Eingewöhnungszeit für Kleinkinder) als sinnvoll zu erachten bzw. aus vertraglichen Gründen (z.B. Kündigungsfrist) unumgänglich ist. Selbst gewählte Auszeiten wie unbezahlter Urlaub, Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes werden hingegen nicht berücksichtigt.

5 In Zweifelsfällen entscheidet der Ressortvorstand des Gemeinderates darüber, ob und über welche Dauer dieses Kriterium erfüllt ist.

§ 4 Anwendungsbereich

1 Das Reglement findet Anwendung auf schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) und familienergänzende Betreuungsangebote in Kindertagesstätten (Kinderkrippen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kantonalen Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) sind.

2 Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde Hedingen mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie einer anerkannten Organisation angeschlossen ist und von dieser beaufsichtigt wird.

3 Weitere Angebote im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppen) können unterstützt werden. Sie benötigen die Zustimmung der zuständigen Behörde und setzen in der Regel keine Erwerbstätigkeit der Eltern voraus.

4 Ausgeschlossen von der Subventionierung durch die Gemeinde sind, Kinderhütedienste, Krabbelgruppen, Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (z.B. Au-Pair, Angehörige, Babysitter). Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge an Privat- oder Tagesschulen.

§ 5 Massgebendes Einkommen und Vermögen

1 Als Berechnungsgrundlage dient das massgebende Einkommen des Beitragsjahres von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben.

2 Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet:

- Total der Einkünfte (gemäss Steuererklärung)
- abzüglich Total der Abzüge (gemäss Steuererklärung)
- abzüglich Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Steuererklärung)
- zuzüglich Verluste aus der Nutzung von Liegenschaften und Privatvermögen
- zuzüglich Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge 3a (gemäss Steuererklärung)
- zuzüglich Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule (gemäss Steuererklärung)

[3] Zum massgebenden Einkommen werden 10% des steuerbaren Vermögens der sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben addiert.

[4] Bei quellenbesteuerten Personen entspricht das massgebende Einkommen der Lohnabrechnung/Lohnausweis. Von diesem Jahreseinkommen werden die gleichen Abzüge gewährt, die bei einer ordentlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können. Ebenso werden zu diesem Betrag 10% des steuerbaren Vermögens addiert.

[5] Selbstständig Erwerbenden wird die gewährte Tarifreduktion um zehn Prozentpunkte gekürzt (z.B. anstatt 45% lediglich 35% Reduktion). Wird das Nebeneinkommen selbstständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

§ 6 Informationspflicht und Antragstellung

[1] Die antragstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, die Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig informiert zu haben.

[2] Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung geben, dass die zuständige Abklärungsstelle Einblick in das Steuerregister nehmen kann.

[3] Erziehungsberechtigte, welche Subventionen erhalten, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Belege zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen neu einzureichen.

[4] Erziehungsberechtigte, die keine Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

[5] Der Anspruch beginnt auf den 1. Tag des Folgemonats nachdem die Beiträge beantragt und sämtliche Unterlagen für die Berechnung eingereicht wurden.

[6] Veränderungen der Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 14 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden.

[7] Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der massgebenden Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens CHF 500 pro Monat erhöht oder vermindert hat.

[8] Ergibt die Neuberechnung, dass der Beitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation bzw. Änderung Anzahl besuchter Module angepasst werden muss, erfolgt die Anpassung auf den nächsten Monat.

[9] Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung durch die Erziehungsberichtigten nicht zurückerstattet bzw. nicht rückwirkend vergütet.

[10] Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation zur Festlegung eines tieferen Elternbeitrags geführt hätten, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird vollumfänglich zurückgefordert.

§ 7 Verfahren

[1] Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet.

[2] Die Berechnung des Gemeindebeitrags obliegt der Gemeindeverwaltung Hedingen. Die Erziehungsberechtigten reichen dieser das ausgefüllte Gesuchsformular sowie die erforderlichen Unterlagen ein. Diese umfassen, sofern vorhanden:

- Gesuchsformular vollständig ausgefüllt
- Kopie der Betreuungsbestätigung
- Kopie der letzten Steuererklärung ohne Beilagen
- Letzter definitiver Einschätzungsentscheid oder letzte definitive Steuerrechnung
- Kopien aller Arbeitsverträge der Erziehungsberechtigten und Konkubinatspartner/in
- Lohnabrechnung/en der Erziehungsberechtigten, letzte drei Monate bzw. letzte sechs Monate bei stark schwankendem Einkommen
- Lohnabrechnung Konkubinatspartner, letzte drei Monate / letzte sechs Monate bei stark schwankenden Einkommen
- Alle Belege über weitere Einkommen, Einnahmen, Leistungen (Kapitalerträge, Alimente, Boni, Rentenleistungen, Taggelder etc.)

[3] Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt für die Prüfung des Gesuchs sowie die Berechnung des massgebenden Einkommens bei Bedarf jederzeit zusätzliche und aktuelle Unterlagen einzufordern.

[4] Wird ein Beitrag ausgerichtet, so wird dieser den Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine direkte Verrechnung mit der betreuenden Einrichtung erfolgen.

[5] Gemeindebeiträge werden berechnet, indem die mit Hilfe der Subventionstabelle definierten Prozentsätze mit den geltenden Tarifen verrechnet werden.

[6] Der Tagesfamilienverein Bezirk Affoltern stellt die Betreuungskosten rückwirkend in Rechnung. Die beitragsberechtigten Personen fordern mittels Kopie der Rechnung den Beitrag quartalsweise oder halbjährlich bei der Gemeinde ein.

§ 8 Subventionstabelle

[1] Der Beitrag pro anspruchsberechtigtes Kind wird auf Grund von §2 bis §5 sowie folgender Tabelle festgelegt:

Massgebendes Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens (in Fr.)			Beitrag an die Betreuungskosten (in %)
0	bis	30’000	80
30'001	bis	35’000	75
35'001	bis	40’000	70
40'001	bis	45’000	65
45'001	bis	50’000	60
50'001	bis	55’000	55
55'001	bis	60’000	50
60'001	bis	65’000	45
65'001	bis	70’000	40
70‘001	bis	75‘000	35
75‘001	bis	80‘000	30
80’001	bis	85’000	25
85’001	bis	90’000	20
90’001	bis	95’000	15
95’001	bis	100’000	10
	Ab	100’001	Kein Beitrag

[2] Bei speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dazu ist ein begründetes Gesuch einzureichen, über welches der Gemeinderat entscheidet.

§ 9 Entscheide

[1] Entscheide über Beiträge im Sinne dieses Reglements werden durch den Ressortvorstand des Gemeinderats getroffen.

[2] Die Zusicherung eines Beitrages gilt für den in der Verfügung genannten Zeitraum. Gesuche um Verlängerung der Beitragsdauer sind neu einzureichen.

§ 10 Rechtsmittel

[1] Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann beim Gemeinderat Hedingen, schriftlich und begründet die Überprüfung einer Verfügung den Ressortvorsteher des Gemeinderates verlangt werden.

[2] Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Das Reglement ist mit Beschluss vom 24. Oktober 203 vom Gemeinderat gutgeheissen worden und tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.